

Osthavel-  
Kreis-ländisches  
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-  
Seite oder deren Raum 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,  
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 28.

Nauen, Mittwoch den 6. April

1859.

## Amtlicher Theil.

## Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschrift im §. 73 der Ersatz-Aushebungsinstruction vom 30. Juni 1817 machen wir beim Beginn des diesjährigen Kreis-Ersatz-Geschäfts diejenigen Militairpflichtigen, welche sich berechtigt halten, auf einstweilige Zurückstellung vom Eintritt in das stehende Heer anzutragen, darauf aufmerksam, daß die desfalligen Gesuche, mit den nöthigen Attesten versehen, den betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen bei Gelegenheit der Musterung der Militairpflichtigen vorgelegt werden müssen und daß, wenn dies nicht geschehen, auf dergleichen Gesuche späterhin keine Rücksicht genommen werden kann.

Potsdam, den 17. März 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den bestehenden Vorschriften gemäß müssen diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu machen berechtigt sind, sich dazu vor dem 1. Mai des Jahres, in welchem sie 20 Jahre alt werden, bei der Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste melden und, sofern sie bei rechtzeitiger Meldung als zum einjährigen Dienste berechtigt anerkannt worden sind, diesen bei einem Truppentheile vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienste anheimfallen.

Die Directoren der betreffenden Bildungs-Anstalten werden hierdurch aufgefordert, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge hierauf und auf die aus der Verabsäumung dieser Bestimmungen entstehenden unausbleiblichen Folgen besonders aufmerksam zu machen. — Potsdam, den 17. März 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

## Polizei-Verordnung.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 6. März 1852 (Amtsblatt Seite 87), den Gewerbebetrieb einheimischer und umherziehender Musikanten, Harfen- und Drehorgelspieler betreffend, wird hierdurch mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen Excellenzen, in Gemäßheit der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Nachstehendes von uns verordnet:

§. 1. Zum gewerbmäßigen Musikmachen innerhalb des Polizeibezirks seines Wohnortes in geschlossenen Räumen auf vorherige Bestellung (welche übrigens nur dann anzunehmen ist, wenn vorher unter den Parteien eine bestimmte Verabredung über die Art und Weise des Musikmachens und über die Höhe des Preises stattgefunden hat) ist Jedermann befugt, insofern er in Gemäßheit des §. 22 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. Seite 41) das Gewerbe bei der Communal-Behörde des Ortes vorchriftsmäßig angemeldet hat.

§. 2. Will Jemand innerhalb seines Wohnortes ohne vorherige Bestellung auf öffentlichen Straßen, Plätzen, in Wirthshäusern oder sonst umhergehend musizieren, so bedarf er dazu in Gemäßheit des §. 49 der Gewerbe-Ordnung eines Erlaubnißscheines der Ortspolizei-Behörde, welcher aber nur nach erfolgter Prüfung seiner Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit und hinlänglichen Geschicklichkeit, sowie nach vorheriger Anhörung der Communal-Behörden über die Mäßigkeit und das Bedürfniß des beabsichtigten Gewerbebetriebes auf Grund der Vorschrift des §. 68 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Ges.-Sammlung Seite 93) erteilt werden darf.

§. 3. Zum gewerbmäßigen Musikieren innerhalb des zweimeiligen Umkreises des Wohnortes des Musikers, mag dasselbe auf oder ohne vorherige Bestellung stattfinden, ist stets ein vom Kreis-Landrathe auszufellender polizeilicher Legitimationsschein erforderlich. (Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. October 1833, Ges.-Sammlung Seite 126.) Erstreckt sich der zweimeilige Umkreis über zwei oder mehrere landräthliche Kreise, so ist der von dem Landrath des Wohnortes des Musikers ausgefertigte Legitimationsschein von den anderen Landräthen auf die bezüglichen Districten ihrer Kreise auszuweisen.

Die Ertheilung derartiger Legitimationen ist jedoch in den Fällen, daß auf vorherige Bestellung Musik gemacht werden soll, nur von dem Ergebnis der Prüfung der Unbescholtenheit, der Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit der Musiker abhängig, während in den Fällen, daß ein Gewerbebetrieb ohne vorherige Bestellung beabsichtigt wird, dergleichen Legitimationsscheine nach Maßgabe des §. 18 des Hausr.-Regulativs vom 28. April 1824 (Ges.-Sammlung Seite 125) nur ausnahmsweise aus besonderen, von der Persönlichkeit der Nachsuchenden hergenommene Gründe und nach vorausgegangener strenger Prüfung ihrer Mäßigkeit, Sittlichkeit und Geschicklichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl, erteilt werden dürfen.

Ein vom Kreis-Landrath ausgefertigter Legitimationsschein ermächtigt den Inhaber auch zum Musikieren in seinem Wohnorte selbst.

§. 4. Personen unter 17 Jahren dürfen überhaupt nicht, und Personen unter 24 Jahren dürfen nur als Glieder einer Gesellschaft zur Ausübung des Musiker-Gewerbes verstatet werden. Die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung des Musiker-Gewerbes darf Personen in dem Alter von 17—24 Jahren nach Maßgabe der §§. 1—3 unter Voraussetzung der Erfüllung der dort vorgeschriebenen Bedingungen nur ausnahmsweise wegen besonders dringender persönlicher Umstände, z. B. wenn der Sohn das von seinem altersschwachen oder verstorbenen Vater betriebene Musiker-Gewerbe Behufs Ernährung seiner mittellosen Familie — ohne hierzu auf andere Weise im Stande zu sein — fortsetzen will, erteilt werden.

§. 5. Bei dem Musikmachen muß jeder Musiker seinen orts- oder kreispolizeilichen Erlaubnißschein bei sich führen. Auch darf er denselben nicht zur Benutzung an eine Person verabsorgen, für